

Zweite Satzung zur Änderung der Vorläufigen Prüfungsordnung für das Grundstudium des Studienganges Wirtschaftsinformatik an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom
14. April 1993

Aufgrund von Art. 6 und Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§1

Die Vorläufige Prüfungsordnung für das Grundstudium des Studienganges Wirtschaftsinformatik an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 5. September 1991 (KWMBI II S. 814), geändert durch Satzung vom 23. Juli 1992 (KWMBI II S. 522), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Prüfungsordnung erhält folgende Fassung:
"Diplomprüfungsordnung für Studenten der Wirtschaftsinformatik an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg"
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze eingefügt:
 - "(2) Der zweite Teil der Diplomprüfung soll, falls die nach § 27 Abs. 2 Nr. 4 vorgeschriebene praktische Ausbildung mit wenigstens drei Monaten während des Studiums abgeleistet wird, im Prüfungstermin des neunten Fachsemesters, anderenfalls des achten Fachsemesters, begonnen und spätestens innerhalb der ersten beiden Monate des nachfolgenden Semesters abgelegt werden. Der Student soll sich so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den beiden Teilen der Diplomprüfung melden, daß er den zweiten Teil der Diplomprüfung zu dem in Satz 1 bestimmten Termin ablegen kann.
 - (3) Die Frist für die Ablegung der Diplomprüfung bzw. Meldung zum zweiten Teil der Diplomprüfung kann um bis zu vier Semester überschritten werden. Überschreitet der Student diese Frist aus Gründen, die er zu vertreten hat, oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht innerhalb dieser Frist ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden."
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4. Die Worte "Frist des Absatzes 1" werden durch die Worte "Fristen der Absätze 1 bis 3" ersetzt.
 - c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz eingefügt:
 - "(5) Die Frist nach Absatz 3 Satz 1 verlängert sich um die nach dieser Prüfungsordnung für die Wiederholung der Diplomvorprüfung benötigten Semester."
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6. Die Worte "kann vor Ablauf" werden durch die Worte "und die Diplomprüfung können vor Ablauf" ersetzt.

3. § 13 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung oder in Gruppen mit höchstens vier Kandidaten durchgeführt.
 - (2) Zur mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer zuzuziehen. Der Beisitzer muß eine Diplomprüfung oder vergleichbare Prüfungen bestanden haben und soll hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.
 - (3) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und der Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird vom Prüfer oder vom Beisitzer geführt und vom Prüfer und Beisitzer unterzeichnet. Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. Das Protokoll ist zu den Prüfungsunterlagen zu nehmen.
 - (4) Bei mündlichen Prüfungen werden Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. Auf Verlangen eines Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.
 - (5) Die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluß der Öffentlichkeit."
4. § 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Bei der bestandenen Diplomprüfung wird eine Prüfungsgesamtnote als Durchschnitt der nicht auf- oder abgerundeten Fachnoten und der doppelt gewichteten Note der Diplomarbeit errechnet."
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3. In Satz 3 (neu) wird das Wort "Prüfung" durch die Worte "Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung" ersetzt.
5. In § 15 wird ein Absatz 5 angefügt:

"(5) Die Entziehung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen."
6. In § 17 werden nach dem Wort "Diplomvorprüfung" die Worte "oder die Diplomprüfung" eingefügt.
7. Nach der Überschrift des zweiten Teils "Besondere Vorschriften" wird eingefügt:

"Erster Abschnitt: Diplomvorprüfung"
8. In § 19 Abs. 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Der zur Prüfung zugelassene Kandidat kann die Anmeldung zur Prüfung ohne Angabe von Gründen schriftlich bis zum 21. Tag vor dem allgemeinen Beginn der Prüfung widerrufen oder bei abschnittweiser Ablegung im Rahmen der zulässigen Wahlmöglichkeiten beschränken; die Zahl der zulässigen Abschnitte darf dabei nicht überschritten werden; Art. 81 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG bleibt unberührt."
9. § 25 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Eine zweite Wiederholung der Diplomvorprüfung ist nur in einem Prüfungsfach möglich."
10. In § 26 Satz 1 werden nach dem Wort "Noten" die Worte "und die Prüfungsgesamtnote" eingefügt.

11. Nach § 26 wird eingefügt:
 "Zweiter Abschnitt: Diplomprüfung

§27

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung (vgl. § 29) sind:
1. Hochschulreife gemäß §19 Abs. 1 Nr. 1
 2. bestandene Diplomvorprüfung
 3. Immatrikulation als Student an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg.
- (2) Voraussetzungen für die Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung (vgl. § 29) sind zusätzlich:
1. ein ordnungsgemäßes Studium der Wirtschaftsinformatik, davon mindestens die letzten beiden Semester vor der Prüfung an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg
 2. das Erbringen je eines Leistungsnachweises in den Fächern
 - a) Wirtschaftsinformatik 1,
 - b) Wirtschaftsinformatik 2,
 - c) Informatik und
 - d) im gewählten Pflichtwahlfach.

Der Nachweis wird durch Klausuren, Referate, Praktika oder Hausarbeiten geführt. Der Versuch zum Erwerb der Leistungsnachweise kann innerhalb der Fristen nach § 4 Abs. 3 zu den regulären Terminen mehrmals wiederholt werden.
 3. mindestens die Note "ausreichend" in der Diplomarbeit
 4. eine für das Ausbildungsziel geeignete halbjährige praktische Tätigkeit in der Wirtschaft oder Wirtschaftsverwaltung.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie dem Prüfungsamt nicht bereits vorliegen:
1. Nachweis der Hochschulreife
 2. Zeugnis über die bestandene Vorprüfung
 3. Studienbuch
 4. eine Erklärung nach § 19 Abs. 2 Nr. 4.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung sind zusätzlich beizufügen:
1. Ein vom Kandidaten verfaßter Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des Bildungsganges
 2. Leistungsnachweise je Prüfungsfach gemäß Absatz 2 Nr. 2
 3. die Angabe der Fächer nach § 31 Abs. 1, auf die sich die Prüfung beziehen soll,
 4. gegebenenfalls die Angabe von Zusatzfächern gemäß § 34
 5. Nachweis der praktischen Tätigkeit gemäß Absatz 2 Nr. 4.
- (5) Im übrigen gilt § 19 Abs. 3.
- (6) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist zu versagen, wenn
1. der Bewerber die nach Absatz 1 und 2 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Bewerber eine der in § 19 Abs. 4 Nr. 3 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.

(7) § 19 Abs. 5 gilt entsprechend

§ 28

Meldung zur Diplomprüfung

Der Kandidat hat sich innerhalb der durch Aushang bekanntgegebenen Meldefrist (vgl. § 8 Abs. 2) beim Prüfungsamt zur Prüfung zu melden.

§ 29

Gliederung der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung gliedert sich in folgende Teile:

1. Teil: Diplomarbeit
2. Teil: Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen.

Die Prüfungsleistungen sind in dieser Reihenfolge zu erbringen. Die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen sind in einem Abschnitt abzulegen; sie sollen möglichst innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein.

§ 30

Diplomarbeit

- (1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er sein Fach in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der Prüfungsfächer § 31 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 zu entnehmen. Das Thema muß in sinnvollem Zusammenhang mit dem Studium stehen und so beschaffen sein, daß es innerhalb der in Absatz 5 Satz 1 genannten Frist bearbeitet werden kann.
- (3) Die Vergabe des Themas erfolgt durch einen Prüfungsberechtigten, hilfsweise durch den Prüfungsausschuß, über das Prüfungsamt. Der Vergabe-Tag ist aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema einreichen. Die Vergabe des Themas setzt die Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung voraus.
- (4) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung des Prüfers, der die Arbeit vergeben hat, die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, daß er wegen Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.
- (6) Die Diplomarbeit ist innerhalb der festgesetzten Zeit in zwei Exemplaren und in gebundener Form beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Kandidat hat der Arbeit ein Verzeichnis der von ihm benutzten Quellen und die schriftliche Versicherung beizufügen, daß er die Arbeit ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen angefertigt hat und daß die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen hat. Alle Ausführungen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß übernommen wurden, sind als solche zu bezeichnen.

- (7) Die Arbeit muß von zwei Prüfern beurteilt werden, es sei denn, daß ein zweiter Prüfer nicht zur Verfügung steht oder die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde. Der Prüfungsausschuß stellt zu Beginn des Prüfungstermins fest, ob ein zweiter Fachvertreter vorhanden ist, oder ob eine unzumutbare Verzögerung eintreten wird.

Wird die Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, ist in jedem Fall ein zweiter Gutachter zur Beurteilung heranzuziehen. Die Note der Diplomarbeit errechnet sich aus dem Durchschnitt der Beurteilungen der beiden Prüfer.

Die Note ist dem Kandidaten danach bekanntzugeben.

§ 31

Umfang des 2. Teils der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:
1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
 2. Wirtschaftsinformatik 1
 3. Wirtschaftsinformatik 2
 4. Informatik
 5. das Pflichtwahlfach.

Welche Fächer als Pflichtwahlfach gewählt werden können, ist einer Anlage zur Prüfungsordnung zu entnehmen.

- (2) Der Kandidat soll von demselben Prüfer nur in einem Prüfungsfach geprüft werden. Er kann von demselben Prüfer in nicht mehr als zwei Prüfungsfächern geprüft werden.
- (3) In jedem der Prüfungsfächer nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5, falls es sich nicht um ein Fach aus der Informatik handelt, ist eine vierstündige Klausur anzufertigen und eine etwa 15-minütige mündliche Prüfung abzulegen. Für jede Klausurarbeit sind mindestens zwei Aufgaben zur Wahl zu stellen, soweit nicht die besonderen Umstände einzelner Fächer etwas anderes erfordern. Die Aufgaben werden dem Kandidaten unmittelbar vor Beginn der Klausur mitgeteilt. Die dabei erlaubten Hilfsmittel werden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung durch Aushang bekanntgegeben. Im Prüfungsfach Informatik und im Pflichtwahlfach, falls es sich um ein Fach aus der Informatik handelt, ist eine mündliche Prüfung im Umfang von jeweils etwa 30 Minuten abzulegen.
- (4) Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Hauptstudiums gemäß Studienordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag ein Prüfungsfach, das der Kandidat im Rahmen einer Hochschulpartnerschaft an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule abgelegt hat, anerkennen, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die zur Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung einzureichen.

§ 32

Nichtbestehen der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn
 1. die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist;
 2. die Klausurarbeiten in zwei oder mehr Prüfungsfächern nach §31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5, falls es sich nicht um ein Fach aus der Informatik handelt, mit der Note 5,0 bewertet worden sind;
 3. zwei oder mehr Prüfungsfächer mit der Fachnote "nicht ausreichend" bewertet worden sind.
- (2) Die Diplomprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht innerhalb der festgesetzten Bearbeitungsfrist (§ 30 Abs. 5) abgegeben worden ist oder der Kandidat bei deren Anfertigung gegen § 30 Abs. 6 Satz 3 und 4 verstößt.
- (3) §§ 4 Abs. 3 und 10 bleiben unberührt.

§ 33

Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder ist § 4 Abs. 3 anzuwenden, ist sie insgesamt zu wiederholen. Die Anfertigung einer neuen Diplomarbeit entfällt, wenn die vorliegende Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden ist.
- (2) § 25 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Eine zweite Wiederholung des zweiten Teils der Diplomprüfung ist nur möglich, wenn nicht mehr als zwei Fächer mit "nicht ausreichend" benotet worden sind. Sie muß zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden. § 25 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 34

Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann auf Antrag im Rahmen der Diplomprüfung oder nach bestandener Diplomprüfung in zusätzlichen Fächern geprüft werden.
- (2) Als Zusatzfächer kommen alle Prüfungsfächer (§ 31) in Betracht.
- (3) Die in den Zusatzfächern erreichten Noten werden bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses im Rahmen der Diplomprüfung nicht berücksichtigt.
- (4) Über das Ergebnis einer Zusatzprüfung wird ein besonderes Zeugnis erteilt.
- (5) Zur Ablegung von Zusatzfächern nach bestandener Diplomprüfung soll der Kandidat als Gaststudierender immatrikuliert sein.
- (6) Die allgemeinen Vorschriften dieser Prüfungsordnung (insbes. auch § 10) sowie §§ 27 Abs. 2 Nr. 2, 31 Abs. 3 und 33 gelten entsprechend.

§ 35

Zeugnis und Diplom

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis und ein Diplom ausgestellt.

- (2) Das Zeugnis enthält die Prüfungsgesamtnote, die Fachnoten, das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie auf Antrag des Absolventen die Fachstudiendauer. Außerdem werden die in der Diplomvorbereitung in den Fächern gemäß § 22 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 erreichten Noten in das Zeugnis aufgenommen. Sie beeinflussen die Prüfungsgesamtnote nicht. Die Aufnahme entfällt, soweit das betreffende Fach zugleich Pflichtwahlfach des Kandidaten ist. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die Erfüllung aller Prüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuß festgestellt worden ist.
- (3) Die Diplommurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von allen Prüfern unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Mit der Aushändigung des Diploms erhält der Kandidat die Befugnis, den akademischen Grad gemäß § 2 zu führen."

12. Der bisherige § 27 wird § 36.

13. Nach § 36 wird angefügt:

"Anlage

Zugelassene Pflichtwahlfächer nach § 31 Abs. 1 Nr. 5

1. Bank- und Börsenwesen
2. Betriebswirtschaftslehre der Banken
3. Betriebswirtschaftslehre der Industrie
4. Betriebswirtschaftslehre des Prüfungswesens
5. Betriebswirtschaftslehre Steuerlehre
6. Logistik
7. Marketing
8. Öffentliche Betriebswirtschaftslehre
9. Rechnungswesen
10. Unternehmensführung
11. Unternehmensforschung
12. Arbeitsrecht
13. Entwicklungspolitik
14. Familien-, Jugend- und Bildungssoziologie
15. Finanzwissenschaft
16. Kommunikationswissenschaft
17. Medizinsoziologie
18. Öffentliches Recht
19. Organisationssoziologie
20. Politikwissenschaft
21. Sozialpolitik
22. Soziologie
23. Soziologie der Entwicklungsländer
24. Statistik
25. Steuerrecht
26. Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

27. Betriebssoziologie und betriebliche Sozialpolitik
28. Wirtschaftsgeographie
29. Wirtschaftsgeschichte
30. Wirtschafts- und Betriebspädagogik
31. Wirtschafts- und Betriebspsychologie
32. Auslandswissenschaften: Englisch
33. Auslandswissenschaften: Französisch
34. Auslandswissenschaften: Italienisch
35. Auslandswissenschaften: Portugiesisch
36. Auslandswissenschaften: Spanisch
37. Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Personalwesens
38. Internationale Wirtschaft
39. Algorithmische Sprachen
40. Rechnerarchitektur und -organisation
41. Betriebssysteme
42. Mustererkennung
43. Datenbanksysteme
44. Kommunikationssysteme
45. Künstliche Intelligenz
46. Graphische Datenverarbeitung

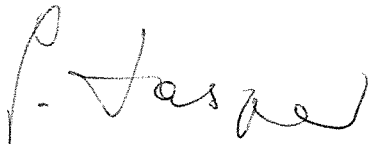
Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag weitere Fächer, die in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium der Wirtschaftsinformatik stehen, und durch einen Professor der Universität vertreten werden, als Prüfungsfächer zulassen."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 24. Februar 1993 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 5.4.1993 Nr. X/4 - 6/39 361.

Erlangen, den 14. April 1993



(Prof. Dr. G. Jasper)

Rektor

Die Satzung wurde am 14. April 1993 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. April 1993 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 14. April 1993.